



## Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

**Bestätigung**, dass die Voraussetzungen nach § 30 a Abs. 1 BZRG für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses aufgrund:

- 1. gesetzlicher Bestimmung gemäß \_\_\_\_\_
- 2. der Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
- 3. einer sonstigen beruflichen oder ehrenamtlichen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger
- 4. einer mit Punkt 3 vergleichbaren Tätigkeit, welche dazu geeignet ist Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen

erfüllt sind.

Das erweiterte Führungszeugnis wird benötigt für:

Vor- und Nachname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Name / Bezeichnung der Institution: \_\_\_\_\_

(Stempel der Institution)

Abteilung und Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Vollständige Anschrift der Institution: \_\_\_\_\_

Unterschrift der bestätigenden Person: \_\_\_\_\_

**Für die Gewährung einer Gebührenbefreiung ist ergänzend zu dieser Bestätigung ein Nachweis über das Vorliegen eines Ehrenamtes sowie der Gemeinnützigkeit der Institution vorzulegen.**

Auszug aus dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG):

§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

- (1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,
  1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
  2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
    - a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
    - b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
    - c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.